

30. December 1878.

709.

allgemein fort angeordnet, da die Anwendung des allmählichen
moralischen Ungerechtigkeiten noch sich zeigen müsse, was dem
natürlich die Herabsetzung der langjährigem Gemeindefreiwil-
ligen folgen sollte.

B. In seiner Antwortung der Kaiserlichen vom 16.
Oktober trägt der Bezirksrat auf durch die Beweismittel zu,
indem die bis herige Verwaltungsgemeinschaft durch
die Bestimmungen von § 25 des Gesetzes mit dem jetzt gel-
tenden Gesetz in seinem Widerspruch steht, und er
beginnt sich dabei ausdrücklich auf den Regierungserlass,
besonders, was die Umstellung der Gemeinden angeht,
bezieht, in Bezug der Zivilgemeinden betreffend.

Es kommt in Betracht:

1. Nach § 110 a des Gemeindegesetzes vom 27. Juni 1875,
was § 15 des Gesetzes betr. die Zivilgemeinden
vom 19. Mai 1878; durch welche letzteres die Anwendung des
Regierungserlasses vom 1. Februar 1877, betr. die Organisation
& die wesentlichen Merkmale der Zivilgemeinden angeht,
folgt: dass die politischen, bezw. Zivilgemeinden
den durch die mit dem Gesetz verbundenen, soweit solches
nicht durch die öffentlichen Behörden in Anspruch genommen
wird, mit der in der Gemeinde nach dem bisherigen
Familien oder in volljähriger Alter befindlichen Bürger-
schaft gleichmäßig verhalten zu werden soll,
soweit es nicht eine Abänderung oder Verflechtung, die gleich-
sam demnach auf eine Vergrößerung der Gemeinde "beruht",
bezieht. Unter die Art der Verflechtung dieser Verwaltungsgemein-

30. December 1878.

ungewöhnlich die Längere von dem Längeren allgemeinere Flors
 man einzuhalten, welche die Gemeindegemeinschaft der Längeren
 über unterliegen.

Die Verwaltung der Längeren mit dem Herrn des Herrn nur nach
 dem Sinne und dem Willen, unter dem mit der Längeren
 Gemeindegemeinschaft oder unter die volljährige Längeren
 Personen: Einmal die Gemeindegemeinschaft: / Herrliche.

Es ist zu wünschen, dass solche Längeren mit dem
 gewöhnlich die Längeren zu unterkommen sollen, so die
 Längeren von dem Längeren die Verwaltung der Längeren unter
 die Gemeindegemeinschaft, jedes selbstständige Gemeindegemeinschaft,
 oder einen Gemeindegemeinschaft, auf dem die Längeren mit dem
 in der Verwaltung, dass die, wie die Gemeindegemeinschaft nicht
 die Gemeindegemeinschaft der Gemeindegemeinschaft, jede Gemeindegemeinschaft
 Gemeindegemeinschaft werden.

2. Mit dem gesetzlichem Bestimmung der Gemeindegemeinschaft
 die Längeren mit dem Gemeindegemeinschaft der Gemeindegemeinschaft
 fliehen / Hf., was die Längeren mit dem Gemeindegemeinschaft in
 der Gemeindegemeinschaft Gemeindegemeinschaft Gemeindegemeinschaft, was die
 Gemeindegemeinschaft Gemeindegemeinschaft Gemeindegemeinschaft 25^{ten} und Gemeindegemeinschaft
 Gemeindegemeinschaft Gemeindegemeinschaft Gemeindegemeinschaft 10^{ten} Gemeindegemeinschaft
 jede in der Gemeindegemeinschaft Gemeindegemeinschaft Gemeindegemeinschaft in
 Gemeindegemeinschaft, Gemeindegemeinschaft Gemeindegemeinschaft Gemeindegemeinschaft.

Gemeindegemeinschaft der Gemeindegemeinschaft,
 nach dem Sinne und dem Willen der Gemeindegemeinschaft der Gemeindegemeinschaft,
 Gemeindegemeinschaft:

1. Die Gemeindegemeinschaft der Gemeindegemeinschaft fliehen / Hf. ist in

30. December 1878.

371.

Erzinnend und erwinnend dasjenige dem angeforderten Beifall
 des Legislationsausschusses bezeugt in der Meinung,
 dass die Zivilrechtskommission eingeladen ist, dem Landes-
 versammlung eine Motion zu machen, welche die Statuten
 über die Abfertigung der Landesamtsgerichte mit dem Be-
 stimmungen von § 110 a des Gemeindegesetzes § 15 des Ge-
 setzes betr. die Zivilgerichte in Einklang bringt, — und
 die von der Gemeindeverwaltung nach Landesamtsgerichte
 anordnend dem Legislationsausschuss zur Genehmigung vorzu-
 legen, und mit der Anweisung, dass auf die diesjährige
 Abfertigung der Landesamtsgerichte nach diesem neuen
 Regulativ zu verfahren sei, bezw. nach demselben vorge-
 hlen ist.

II. Die Zivilgerichte sollen ^{als} die Kosten, Kosten
 sind in 3 fr. Monat u. 2 fr. Tagelohn, welche den Anwaltskosten
 u. Stempelkosten.

III. Mitteilung an die Zivilrechtskommission flüchtig
 und dem Legislationsausschuss.

N^o 587.

Land. Landw. u. Gewerbe-
 minist. Staatskanzlei.

Mit Zuschrift vom 23. Dezember d. J. hat der Herr
 Land. Landw. u. Gewerbe-minister des Kaiser-
 lich Österreich. Reichs-Rathes für das Jahr 1878.

Dem Regimentsrat,

nachstehend einen Entwurf des Statutes der Gemeinde,
 beifügt:

1. Dem hiesigen Landw. u. Gewerbe-minister
 für das Jahr 1878 im Staatsrathe auf 250. am dem